

Übersetzung des ungarischen Original-Textes.

Waldschätzungs-Instruction

zur Ausführung des Gesetzartikels VII. vom Jahre 1875
über die Regelung der Grundsteuer.

(Ausgegeben im Jahre 1876 unter Zahl 24.163.)

Einleitung.

Bei der Ausführung des Gesetzartikels VII. 1875, über die Regelung der Grundsteuer, fällt den Waldtaxatoren die Aufgabe zu, die Reinerträge der im Gebiete des ungarischen Staates liegenden Wälder, behufs verhältnissmässiger Besteuerung derselben, nach den Anordnungen dieses Gesetzes zu ermitteln.

Zu den Waldungen gehören die der Holznutzung dauernd gewidmeten Flächen (G.-A. VII. §. 10. 1875), daher nicht nur die thatsächlich mit Holz bestockten, sondern der Natur der Sache nach, alle jene Flächen, welche dauernd der Holzzucht gewidmet sind; demzufolge die abgetriebenen Schläge im Allgemeinen und auch dann, wenn dieselben zum Zwecke der Wiederaufforstung zeitweilig und nur durch einige Jahre der landwirthschaftlichen Zwischennutzung unterworfen werden; ferner die kahlen Waldblössen (G.-A. VII. §. 6. 1875), welche weder geackert, noch gemäht werden; sowie jene Waldblössen, welche zwar zeitweilig geackert oder gemäht werden, aber als zum Waldbestande gehörende und in den betreffenden Betriebsplan einbezogene Flächen nur nach dem Abtriebe der Nachbarbestände, mit diesen im Zusammenhange aufgeforstet werden.